

MAN Aktiengesellschaft  
Hauptversammlung / L  
Landsberger Straße 110  
80339 München

vorab per FAX: 089 – 36098 – 68281

München, 25.04.07

## **Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG am 10.05.2007 in München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG am 10. Mai 2007 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

### **Gegenantrag zu TOP 5 / Neuwahl des Aufsichtsrates**

Wir beantragen, die Herren Dr. Piëch, Herrn Schaller und Herrn Stadler nicht zu Aufsichtsräten der MAN AG zu wählen.

#### **Begründung:**

VW hat sich leider in letzter Zeit zu einem Paradebeispiel für schlechte Corporate Governance entwickelt.

Insbesondere Herr Dr. Piëch spielt dabei eine unrühmliche Rolle.

Bezüglich MAN kann nun aber keinesfalls hingenommen werden, dass Herr Dr. Piëch sich bereits als Aufsichtsratsvorsitzender der MAN AG aufführt, auch wenn VW der größte Aktionär von MAN ist.

Man gewinnt den Eindruck, Herr Dr. Piëch hat das Schicksal der MAN AG schon in Absprache mit den Arbeitnehmern und den Gewerkschaften entschieden. So ist der Presse zu entnehmen, dass es bereits Treffen zwischen diesen Beteiligten gegeben hat, bei denen Herr Dr. Piëch offenbar für den Fall, dass er in den Aufsichtsrat und anschließend zu dessen Vorsitzendem gewählt wird, den Mitarbeitern große Zugeständnisse gemacht hat. Sollte dieser Sachverhalt zutreffen, so ist Herr Dr. Piëch offenbar bereit, um seine Machtposition bei der MAN AG aufzubauen, auch in Kauf zu nehmen, dass eventuell notwendige

Maßnahmen zur Effektivitätssteigerung der MAN AG nicht durchgeführt werden. Dies ginge eindeutig zu Lasten aller Aktionäre. Wozu solche Absprachen führen können, hat die frühere Entwicklung bei VW leider eindrucksvoll bewiesen.

Alleine dieser Eindruck ist für sämtliche Aktionäre der MAN AG verheerend und stellt einen Angriff auf die essentiellen Corporate–Governance–Grundsätze dar.

Wenn VW eine führende Rolle bei der – unter Umständen durchaus sinnvollen – Umstrukturierung des MAN-Konzerns spielen möchte, sollte VW allen Aktionären ein Übernahmeangebot machen und nicht bewusst unter der Schwelle von 30 % bleiben und damit rechnen, dass 29,9 % der Stimmen ausreichen, um auf der Hauptversammlung der MAN AG die Mehrheit zu erreichen und so den Aufsichtsrat und damit die Ausrichtung des Unternehmens zu bestimmen.

Mit der Wahl der vorgeschlagenen VW-Vertreter in den Aufsichtsrat würden die Aktionäre de facto der Umstrukturierung des MAN Konzerns zustimmen, ohne das Konzept von VW zu kennen. Aus der Sicht der SdK ist es in jedem Falle sinnvoller, dass etwaige Fusionsverhandlungen im Hinblick auf das Nutzfahrzeuggeschäft von der MAN AG geführt werden, die in diesem Bereich die Gesellschaft mit der größeren Erfahrung und den weit besseren Ergebnissen ist.

Die SdK fordert VW auf, der Hauptversammlung verbindlich darzulegen, welche Pläne VW mit MAN hat. Über diese Pläne könnte dann auf der Hauptversammlung diskutiert und im Sinne aller Aktionäre entschieden werden.

Solange eine solche Diskussion nicht stattgefunden hat, können daher auch die Herren Schaller und Stadler nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Es ist zwar gegen ihre fachliche Qualifikation nichts einzuwenden, doch besteht die Gefahr der „Kungelei“ zwischen VW und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat auch bei diesen Herren. Und bereits eine Person von VW ist in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern ausreichend, den Aufsichtsrat zu dominieren.

Die SdK schlägt daher vor, statt Herrn Dr. Piëch den ausgewiesenen Corporate-Governance-Experten Herrn Christian Strenger, Berater, wohnhaft in Frankfurt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Strenger ist Aufsichtsratsmitglied der Fraport AG, The Germany Funds in New York (Vorsitz) sowie der DWS Investment GmbH.

Für die Herren Schaller und Stadler wird die SdK auf der Hauptversammlung Gegenkandidaten benennen.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diese insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft  
der Kapitalanleger e.V.



Klaus Schneider  
Vorsitzender